



Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N06, Abschnitt 36, Rubigen–Thun Nord, Kanton Bern

vom 7. Januar 2016

Wegen Baustelle auf der Nationalstrasse,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis} und 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹

und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 2 Buchstabe a und 5 und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,

verfügt das Bundesamt für Strassen:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N06 im Baustellenbereich:

in Fahrtrichtung Spiez

- von km 15.650 bis km 16.050: 100 km/h
- von km 16.050 bis km 21.980: 80 km/h
- von km 21.350 bis km 21.980: 60 km/h (29. April bis 4. November 2016)

in Fahrtrichtung Bern

- von km 23.050 bis km 22.550: 100 km/h
- von km 22.550 bis km 16.050: 80 km/h
- von km 22.150 bis km 21.310: 60 km/h (29. April bis 4. November 2016)

II

Verschwenkung der Fahrstreifen im Baustellenbereich in beiden Richtungen und in den Hauptbauphasen Überleitung in Gegenverkehr (Verkehrsregime 4/0 resp. 0/4).

¹ SR 741.01

² SR 741.21

III

Die maximale Durchfahrtsbreite beträgt 5,50 m (2,50 m Überholspur, 3,00 m Normalspur) im Baustellenbereich in beiden Richtungen.

IV

Die Verkehrsanordnungen werden gemäss Signalisationsplan und entsprechend dem Baufortschritt signalisiert und gelten: ab 5. Februar 2016 bis Ende der Bauphase (voraussichtlich ca. 25. November 2016).

V

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

VI

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; RS 172.021) innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Strassen, Infrastrukturfiliale Thun, Uttigenstrasse 54, 3600 Thun, eingesehen werden.

19. Januar 2016

Bundesamt für Strassen
Abt. Strasseninfrastruktur West:

Jean-Bernard Duchoud
Vizedirektor, Abteilungschef